

26. Mai 2021

**Postulat**

von GPK

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er Art. 152 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR, AS 177.101) über Strafanzeige und Meldepflicht für strafbare Handlungen dahingehend anpassen kann, dass sich Whistleblower/-innen auch an die Finanzkontrolle, die Ombudsstelle, die Datenschutzstelle, die Rechnungsprüfungs- oder die Geschäftsprüfungskommission wenden können, ohne sich vorher bei den vorgesetzten Stellen melden zu müssen. Als Vorbild könnte Art. 22a Abs. 4 und 5 des Bundespersonalgesetzes (BPG, SR 172.220.1) dienen.

Begründung:

Whistleblower/-innen handeln in der Regel in guter Absicht. Das Merkblatt «Meldung von Missständen in der Stadtverwaltung» nimmt dies auf und hat als Kontaktstellen auch die Finanzkontrolle, die Ombudsstelle und die Geschäftsprüfungskommission aufgeführt. Auch die Website mit dem neuen Whistleblowing-Tool erachtet die GPK als eine sinnvolle Sache.

Art. 152 AB PR gibt den städtischen Angestellten aber vor, dass sie bei festgestellten Unregelmässigkeiten einzig Strafanzeige erstatten, die Leitung des Personal- oder Rechtsdienstes, ihre Dienstchefin oder ihren Dienstchef, den/die Departementsvorsteher/-in oder die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten des Stadtrats kontaktieren dürfen. Dies steht in einem Widerspruch zum Merkblatt und zu den Informationen auf der Website des Whistleblowing-Tools.

Beispielsweise gibt das Bundespersonalrecht in Art. 22a BPG den Mitarbeitenden explizit auch die Möglichkeit an die Eidgenössische Finanzkontrolle zu gelangen. Ebenfalls ist explizit festgehalten, dass, wer in guten Treuen eine Anzeige oder Meldung erstattet oder wer als Zeuge oder Zeugin ausgesagt hat, deswegen nicht in seiner/ihrer beruflichen Stellung benachteiligt werden darf.

*B. von Steiner*